

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 21 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. Februar 1995

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien	
Nr. 189	Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes. Vom 23. Januar 1995. 269
II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge	
III. Mitteilungen	
IV. Personalmeldungen	
	Gemeindekolleg Celle 272
	Theologisches Studienseminar Pullach 272
V. Aus den Gliedkirchen	
VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 189 Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes.

Vom 23. Januar 1995.

Aufgrund des § 141 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Disziplinargesetzes vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI S. 222) erläßt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 2 Abs. 2 DiszG)

(1) Die Vorschriften des Disziplinargesetzes, die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gelten, sind auf die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(3) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auf Widerruf kann wegen einer Handlung, die bei einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Unter-

suchung durchgeführt worden ist. § 140 Abs. 3 Satz 4 des Disziplinargesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 127 des Disziplinargesetzes erhaltenen Bezüge.

(5) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

§ 2

(zu § 6 DiszG)

Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen unbeschadet des § 91 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtenengesetz bei der Vereinigten Kirche.

§ 3

(zu § 11 DiszG)

Einleitende Stelle ist die Kirchenleitung. Zuständige Stelle ist die Stelle, die für die Berufung des Pfarrers, der

PfarrerIn, des Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtin in das Dienstverhältnis zuständig ist.

§ 4

(zu § 12 DiszG)

(1) Für Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten nach dem Disziplingesetz bei der beurlaubenden Kirche. § 2 bleibt unberührt.

(2) Erscheinen der Vereinigten Kirche seelsorgerliche Bemühungen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht (§ 6 DiszG) unzureichend, so teilt sie der beurlaubenden Kirche dies mit und benennt die Tatsachen, die die Annahme einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 5

(zu §§ 17, 84, 85, 87 Abs. 2 und 127 Abs. 2 DiszG)

Bei der Berechnung der Bezüge (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrundegelegt. Eine Geldbuße soll erst dann vom Gehalt einbehalten werden, wenn die Zahlung innerhalb einer vom Lutherischen Kirchenamt gesetzten angemessenen Frist nicht vorgenommen worden ist.

§ 6

(zu § 20 Abs. 3 DiszG)

(1) Die Mitglieder und die erforderliche Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses der Vereinigten Kirche werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Die Geschäftsstelle des Spruchausschusses wird im Lutherischen Kirchenamt gebildet.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung; sie richten sich nach den allgemeinen Sätzen für Spruchkörper der Vereinigten Kirche.

§ 7

(zu § 43 DiszG)

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Verteidigung entscheidet

1. im Verfahren vor dem Disziplinarsenat dessen vorsitzendes Mitglied,
2. in der mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat der Senat,
3. im übrigen die einleitende Stelle.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 können der Pfarrer, die PfarrerIn, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Disziplinarsenats beantragen; die von diesem getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8

(zu § 54 DiszG)

(1) Disziplinarkammer der Vereinigten Kirche ist die für Verfahren der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständige Kammer.

(2) Für Verfahren gegen den Leiter oder die Leiterin sowie die Referenten und Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes (Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung) ist die besondere Abteilung der Disziplinarkammer der Evangelisch-

lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig (§ 10 Satz 2 AVerGErg* Hannover).

§ 9

(zu § 87 Abs. 1 Satz 1 DiszG)

Die Übernahme durch einen anderen Rechtsträger steht der Aufhebung der Übertragung der Stelle gleich.

§ 10

(zu § 91 Abs. 2 Satz 1 DiszG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist die Kirchenleitung als einleitende Stelle.

§ 11

(zu § 94 DiszG)

(1) Die Berufung kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des oder der Verurteilten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem oder der Verurteilten oder nur zu seinen oder ihren Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zu seinen oder ihren Ungunsten geändert werden.

§ 12

(zu § 99 DiszG)

(1) Ein Mitglied des Disziplinarsenats, das die Befähigung zum Richteramt hat, wird von der Kirchenleitung mit der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden beauftragt. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Mitwirkung gemäß § 99 Abs. 2 Disziplingesetz bestimmt der oder die Vorsitzende für je zwei Jahre.

(3) § 6 Abs. 3 gilt für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats entsprechend.

§ 13

(zu § 103 DiszG)

Auf das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sind im übrigen die für das Verfahren erster Instanz geltenden Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen der Gliedkirche, die das Verfahren eingeleitet hat, entsprechend anzuwenden.

§ 14

(zu § 109 DiszG)

(1) Die Amtszeit des Spruchausschusses beginnt jeweils am 1. Januar.

(2) Die Amtszeit des Disziplinarsenats beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 15

(zu § 110 Satz 3 DiszG)

(1) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats und des Spruchausschusses (Obmann) sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Leitenden Bischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Kirchenleitung auf ihr Amt verpflichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende des Spruchausschusses (Obmann) verpflichtet die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Senats.

* Jetzt: DiszGErgG

(3) Die Verpflichtungsformel lautet:

»Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassung, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidung ohne Ansehen der Person fällen werde.«

§ 16

(zu § 111 DiszG)

(1) Mitglieder und Beauftragte einleitender Stellen der Gliedkirchen dürfen bei Verfahren aus ihrem Bereich im Disziplinarsenat nicht mitwirken.

(2) Mitglieder eines Organs und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinigten Kirche dürfen im Spruchausschuß nicht mitwirken.

§ 17

(zu § 115 Abs. 2 Satz 2 DiszG)

Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenats kann zur Unterstützung des Senats einen Hilfsberichterstatter oder eine Hilfsberichterstatterin mit Befähigung zum Richteramt zuziehen; für ihn oder sie gilt § 16 entsprechend.

§ 18

(zu § 123 Abs. 1 Nr. 4 DiszG)

Kann der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht ermittelt werden, so erfolgt die Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche.

§ 19

(zu § 127 Abs. 4 DiszG)

Hat der oder die Betroffene einen Antrag auf Überprüfung gestellt, so entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nach § 127 Abs. 1 und 2 des Disziplinargesetzes endgültig durch Beschluß. Der Antrag kann sechs Monate nach der Entscheidung der Disziplinarkammer wiederholt werden. Liegt bereits ein noch nicht

rechtskräftiges Urteil vor, so ist der Disziplinarsenat zur Entscheidung über den Antrag zuständig.

§ 20

(zu § 129 Abs. 2 DiszG)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus; das Recht zum Widerspruch steht der Kirchenleitung zu.

§ 21

(1) Bleiben der Pfarrer, die Pfarrerin, der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern und ist deswegen für die Zeit des Fernbleibens der Verlust der Dienstbezüge festgestellt worden, so können sie gegen diese Feststellung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stelle, die den Verlust der Dienstbezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Stelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Disziplinarkammer vor.

(2) Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtszuchtgesetzes vom 20. Januar 1986 (ABl. Bd. VI, S. 22) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des Spruchausschusses hat am 1. Januar 1989 begonnen; die Amtszeit des Disziplinarsenats am 1. Januar 1991.

H a n n o v e r , den 23. Januar 1995

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

III. Mitteilungen

IV. Personalnachrichten

Gemeindekolleg Celle

Pastorin Susanne Schmauks, beurlaubt von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig, zur Zeit im Dienst als stellvertretende Leiterin und Fachreferentin im Gemeindekolleg der VELKD in Celle, scheidet zum 28. Februar 1995 aus den Diensten der Vereinigten Kirche aus.

Theologisches Studienseminar Pullach

Der Personalausschuß der Kirchenleitung hat Pfarrer Dr. Heiko Franke, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, in der Sitzung am 19. Dezember 1994 mit Wirkung vom 1. Mai 1995 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Studienleiter im Theologischen Studienseminar in Pullach berufen. Er tritt die Nachfolge des am 31. Juli 1994 ausgeschiedenen Pastors Dr. Stephan Weyer-Menkhoff an, der in den Dienst seiner Heimatkirche zurückgekehrt ist.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
